

<b>Mitteilung Nr.</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV der / des Stadtverordneten der Fraktion / Gruppe vom <b>Thema:</b>	AF 90/17 Prof. Dr. H. Hilz Gruppe Freie Demokraten (FDP) 21.12.2017 <b>Anfrage zur Mitteilung AF 71/2017: Fra- gerecht und Auskunftspflicht des Ma- gistrats (FDP)</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

#### I. Die Anfrage lautet:

Die nachstehenden Fragen beziehen sich auf die Mitteilung des Magistrats MIT-AF 71/2017. In der Mitteilung heißt es in der Antwort auf die *Frage 4: Das Fragerecht bzw. die daraus folgende Auskunftspflicht des Magistrats hat Voraussetzungen und Grenzen (siehe die Antworten zu 2. und 3.) Eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Beschränkung des Auskunftsanspruchs/der Auskunftspflicht besteht nicht.*

*Die Antwort auf die Frage 5 lautet: Auskunftsanspruch und Auskunftspflicht sind grundsätzlich durch eine Mehrheitsentscheidung des Ausschusses nicht beschränkbar. Allerdings dürfte es durchaus Sache des Ausschusses sein, im Zweifelsfall (durch Mehrheitsentscheidung) darüber zu befinden, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens/einer Anfrage im Ausschuss vorliegen. Dies bezieht sich sowohl auf den Inhalt des geltend gemachten Auskunftsanspruchs/der Anfrage, den Adressaten des Auskunftsbegehrens als auch darauf, ob die Behandlung eines bestimmten Auskunftsbegehrens in der jeweiligen Ausschusssitzung zu erfolgen hat.*

Hierzu fragen wir den Magistrat:

1. Inwieweit erkennt der Magistrat in den Äußerungen einen juristischen Widerspruch? (Antwort bitte begründen)
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann im *Zweifelsfall (durch Mehrheitsentscheidung) darüber befunden werden, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens/einer Anfrage im Ausschuss vorliegen?* (bitte die Rechtsgrundlage explizit angeben und die Auslegung dieser Rechtsgrundlage, die die Ansicht des Magistrats stützt, wie beispielsweise Rechtsprechung, Kommentierung, umfassend juristisch darstellen)
3. Wie bewertet der Magistrat die in Antwort 5 beschriebene Praxis, durch schlichtes Anzweifeln der Voraussetzungen sowie anschließendem Mehrheitsbeschluss einen Auskunftsanspruch und eine Auskunftspflicht rechtlich unangemessen oder sogar verfassungswidrig einzuschränken?



4. Welche rechtlichen Schlüsse zieht der Magistrat aus der in Antwort 5 beschriebenen Vorgehensweise? Welche zukünftige Vorgehensweise schlägt der Magistrat in Anbetracht der Antworten aus Nr. 1 – 3 für die Gremienarbeit der Stadtverordnetenversammlung vor?

**II. Der Magistrat hat am XX.XX 2019 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

Zu Fragen 1. bis 3.:

Weder die Verfassung der Stadt Bremerhaven noch die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung enthält eine Regelung, dass bei Zweifeln durch Mehrheitsbeschluss darüber befunden werden kann, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens/einer Anfrage eines/r Stadtverordneten/r, einer Gruppe/Fraktion von Stadtverordneten im Ausschuss vorliegen. Für eine solche Regelung dürfte auch kein Erfordernis bestehen, weil in Anlehnung an die Regelungen der §§ 38 Abs. 2 und 39 Abs. 2 GOSTVV und als Ausfluss der dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in nach § 36 VerfBrhv übertragenen Sitzungsleitung eine Entscheidung über das Bestehen der Voraussetzungen eines Auskunftsbegehrens von diesem/r getroffen werden.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch machen, indem sie eine entsprechende Anfrage bei der Stadtverordnetenvorsteherin einreichen (§ 38 GOSTVV). Bevor die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Anfrage auf die Tagesordnung setzt, prüft er/sie, ob der Antrag die formellen Anforderungen erfüllt und nicht offensichtlich unzulässig ist. Bestehen Zweifel, ist die Entscheidung von dem Vorstand der Stadtverordnetenversammlung zu treffen (vgl. § 38 Abs. 3 GOSTVV). Dabei wird wegen des Charakters des Auskunftsanspruchs als Recht des einzelnen Stadtverordneten das Bestehen eines Auskunftsanspruchs nur ausnahmsweise verneint werden können, etwa bei erkennbar missbräuchlicher Geltendmachung.

Der Magistrat hat sodann die Pflicht, die Anfrage zu beantworten. Obgleich ihm bei der Abfassung der Antwort eine gewisse Einschätzungsprärogative hinsichtlich der Detailgenauigkeit seiner Antwort zusteht, muss er die Frage zutreffend und vollständig beantworten. Sollte die Antwort nicht als ausreichend angesehen werden, haben die Stadtverordneten die Möglichkeit von ihrem Recht, eine Zusatzfrage zu stellen, Gebrauch zu machen. Über deren Zulässigkeit entscheidet dann ebenfalls die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher. Sie/Er weist diese gemäß § 38 Abs. 2 der GOSTVV zurück, wenn der unmittelbare Zusammenhang fehlt oder die Zusatzfrage einen Missbrauch des Fragerechts darstellt. So ist bei Anträgen und Zusatzfragen in der Fragestunde nach § 39 Abs. 2 der GOSTVV ebenfalls zu verfahren, wenn der unmittelbare Zusammenhang fehlt.

Dem mangelnden Erfordernis einer Mehrheitsentscheidung steht auch nicht § 23 Abs. 4 Satz 5 VerfBrhv entgegen. Nach dieser Vorschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob die Voraussetzungen des Akteneinsichtsgesuchs vorliegen oder deren Grenzen unklar sind, wenn der Magistrat Bedenken äußert. Bei dem Akteneinsichtsgesuch handelt es sich um eine ausdrückliche Regelung, deren Anwendung auf alle Kontrollrechte ausscheidet.

Da nach § 46 GOSTVV für die Arbeit der Ausschüsse, die Beratung und Beschlussfassung die Bestimmungen der Stadtverfassung und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß gelten, müsste dann in den Ausschüssen die Entscheidung von dem/der Ausschussvorsitzenden getroffen werden.

Zu Frage 4.:

Der Magistrat wird sich im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verpflichtungen an die in der Antwort zu Frage 2 geäußerte Rechtsauffassung halten. Die Entscheidung über die künftige Vorgehensweise obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Grantz  
Oberbürgermeister

ENTWURF